

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

betrifft: Familien/Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, die durch gesellschaftliche Entwicklungen und innerfamiliäre Probleme so stark belastet sind, dass es ihnen aus eigener Kraft nicht möglich ist, ihre Selbsthilfepotentiale zu entfalten.
Die Hilfe ist besonders geeignet für sogenannte „Multiproblemfamilien“, d.h. für Familien, die von mehreren Problemen zur gleichen Zeit betroffen sind.
Die Problematiken umfassen u.a. Sucht, Arbeitslosigkeit, psychische Erkrankung, Vernachlässigung etc.

soll: durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben

wird angeboten von: Anerkannte freie Träger und sonstige freie Träger der Jugendhilfe

inhaltliche Schwerpunkte:

- Die familiären Ressourcen werden soweit wie möglich und notwendig unterstützt, gefördert und stabilisiert, um das Kindeswohl innerhalb der Familie zu sichern, wiederherzustellen oder gegebenenfalls eine Rückführung aus einer stationären Unterbringung zu ermöglichen;
- Lebenspraktische Aufgaben werden soweit begleitet, dass Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte ihren Lebensalltag angemessen, selbständig und eigenverantwortlich gestalten können;
- Die Erziehung der Kinder/Jugendlichen wird sowohl im innerfamiliären als auch im außerfamiliären Bereich in geeigneter Form unterstützt und begleitet, um eine positive Entwicklung der Kinder zu fördern;
- das soziale Umfeld wird einbezogen und die vorhandenen örtlichen Ressourcen werden für die Familie sichtbar und nutzbar gemacht.

Dies können Familie und Fachkräfte nur in Zusammenarbeit erreichen.

umfasst:

- Erziehungsaufgaben
- Bewältigung von Alltagsaufgaben
- Kontakt mit Behörden und Institutionen
- Bearbeitung von Konflikten und Krisen
- Abwehr von Gefährdungssituationen
- Anbindung der Familie in den Sozialraum

Zielsetzung

Die primäre Aufgabe der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) ist die Wiederherstellung, Förderung und Sicherung der Erziehungskraft der Familie.

Mit der Hilfe SPFH soll die Familie gestützt werden, sodass die Kinder in der Familie bleiben können und nicht fremd untergebracht werden müssen.

Umsetzung des § 31 im Landkreis Erding

Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird nicht selbst vom Fachbereich Jugend und Familie erbracht, sondern es wird einzelfallbezogen ein geeigneter freier Jugendhilfeträger hiermit beauftragt.

Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet in intensiver Form mit der ganzen Familie in deren Lebensumfeld. In der Regel wird die Familie wöchentlich mehrere Stunden (im Schnitt 3-8) von der SPFH-Fachkraft aufgesucht.

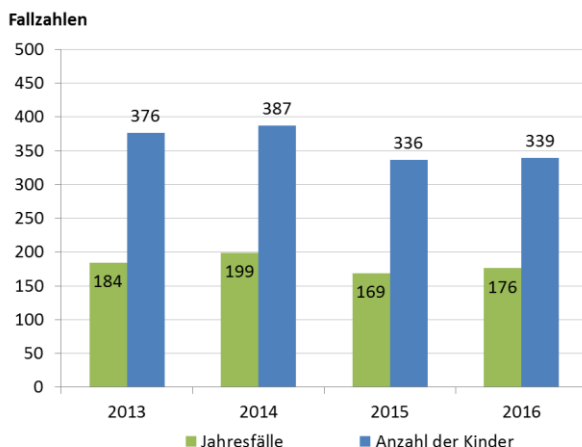
Eine Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich jeweils nur für einen Zeitraum von 6 Monaten. Eine Weitergewährung der SPFH für weitere 6 Monate kann nach jeweiliger Bedarfsprüfung bis zu einem Gesamtzeitraum von höchstens 2 Jahren erfolgen. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der SPFH um eine Hilfe zur Selbsthilfe handelt. Auch dient dies dem Fachbereich Jugend und Familie der Erfolgskontrolle der installierten SPFH.

Ausnahme eine SPFH über diesen Zeitraum hinweg fortzuführen ist in der Regel in der Vermeidung einer bevorstehenden Kindeswohlgefährdung begründet.

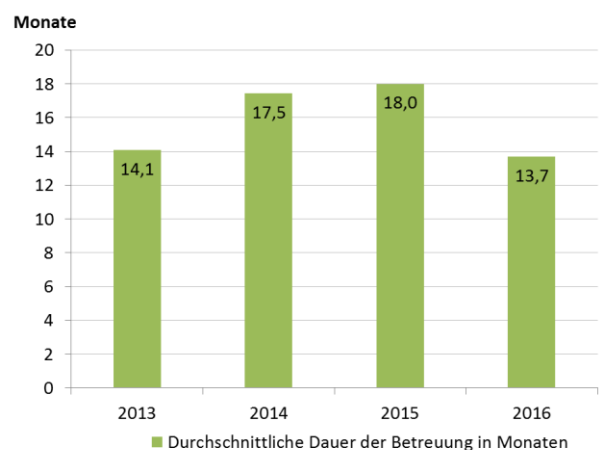
Pädagogische Veränderungsprozesse spielen keine vorrangige Rolle mehr, es handelt sich dann um einen reinen Kontrollauftrag.

Dieses Verfahren wird seit Herbst 2015 im Jugendamt Erding konsequent umgesetzt.

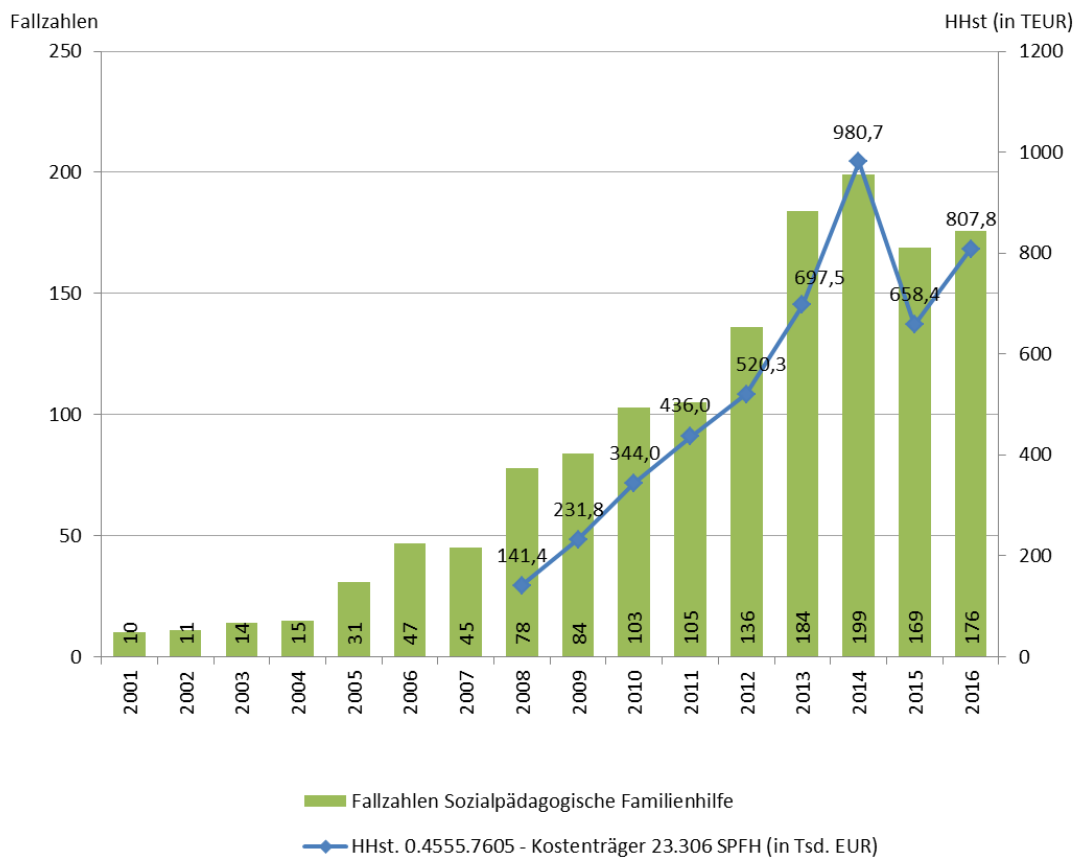
Fallzahlen und Anzahl der Kinder in den betreuten Familien 2013 bis 2016



Durchschnittliche Betreuungsdauer (in Monaten) in den Jahren 2013-2016



Entwicklung der Fallzahlen 2001 bis 2016 und Aufwendungen für SPFH 2008 bis 2016



Handlungsbedarf

Die SPFH ist die zentrale (ambulante) Jugendhilfeleistung, die das gesamte Familien-System in den Blick nimmt und Veränderungsprozesse bei allen Familienmitgliedern initiiert. Dies macht die SPFH in besonderem Maße effektiv und nachhaltig. SPFH ist aus fachlicher und finanzieller Sicht sinnvoll. Die Kosten pro Einzelfall sind im Vergleich zu einer stationären Heimunterbringung gering.

SPFH sollte deshalb in hohem Maße weiterhin verstärkt genutzt werden, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, mit denen Familien Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden kann.

Bei der Arbeit mit den Familien kann festgestellt werden, dass die Problemlagen der Familien in den letzten Jahren komplexer wurden. Es sollte daher verstärkt auf Qualitätssicherung bei der SPFH geachtet werden (Zusatzausbildungen, laufende fachliche Fortbildung, Supervision, Hilfeplanung).

Die Empfehlungen des bayerischen Landesjugendamtes sollen standardmäßig mit allen Anbietern von SPFH verbindlich als Handlungsgrundlage vereinbart werden. Eine Kurzfassung der Empfehlungen des Bayer. Landesjugendamtes zum § 31 SGB VIII ist als Anlage beigefügt.

Stand: 17.02.17